

# Inhalt

A.	Grundlegendes zu urheberrechtlichen Schrankenregeln	4
I.	Vergütungsanspruch des Urhebers	4
II.	Verfassungsrechtlicher Hintergrund	6
III.	3-Stufen-Test	8
IV.	Schrankenregeln und EU-Recht	9
V.	Auslegung von Schrankenregeln	10
VI.	Verhältnis von Schrankenregeln zu Lizenzverträgen und Verlagsangeboten	11
VII.	Zuordnung der Schrankenregeln zu Verwertungsrechten	12
VIII.	Veränderungsverbot und Quellenangabe, §§ 62 und 63 UrhG	12
IX.	Verhältnis von Schranken zu „technischen Schutzmaßnahmen“, §§ 95a und b UrhG	13
B.	Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Schranken) für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen	14
I.	Verhältnis zu den anderen Erlaubnisnormen	16
II.	Verwaiste und Vergriffene Werke	17
C.	Ausnahmeregeln für Unterricht und Lehre, § 60a UrhG	18
I.	Begünstigte: Personen an Bildungseinrichtungen	19
1.	Allgemeines	20
2.	Adressatenkreis: Lehrende, Teilnehmer und bestimmte Dritte	21
II.	Klare Abgrenzung des Teilnehmer- bzw. Adressatenkreises/Zugriffsschutz beim „Digitalen Semesterapparat“	22
III.	Zur Veranschaulichung des Unterrichts	22
IV.	Betroffene Verwertungsrechte	23
1.	Allgemeines zu den betroffenen Verwertungsrechten	23
2.	„Öffentlichkeit“	24
3.	Was darf genutzt werden?	25
4.	Prozentuale Festlegung	25
5.	Abbildungen	25
6.	Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschriften	26
7.	„Sonstige Werke geringen Umfangs“:	28
8.	„Vergriffene Werke“	29
9.	Nur „veröffentlichte“ Werke	30
10.	Ausnahmen von der Ausnahme: Nicht nach § 60a zu nutzende Werke	30
V.	Nur Nichtkommerzielle Nutzung	32
VI.	Vergütung für die Nutzung	32

VII.	Kein Vorrang eines beschränkenden Vertrags oder eines Vertragsangebotes	33
1.	Erweiternde und „konkretisierende“ Verträge	34
2.	Schadensersatz bei Überschreitung des gesetzlich erlaubten Umfangs	35
D.	§ 60c UrhG: Wissenschaftliche Forschung	37
I.	Einleitung	37
II.	Vergleich der Versionen der „Wissenschafts-Schranken“ bis zum 28.2.2018 und danach	39
III.	§ 60 c Abs. 1: Kopie, Weitergabe und online-Nutzung für nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung	40
1.	Forscher-Plattformen	41
2.	Was darf genutzt werden?	42
3.	Auch unveröffentlichte Werke	42
4.	§ 60c Abs. 1 und 2: Umfangsbeschränkung: Bis zu 15 bzw. 75 Prozent eines Werkes	42
IV.	§ 60c Abs. 3: Vollständige Nutzung von Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken	44
V.	Keine Vorprüfung anderer vorhandener Angebote/kein Lizenzvorrang	46
1.	§ 60e Abs. 4: Keine (nachträgliche) Zugänglichmachung von Live-Mitschnitten	46
VI.	Vergütung der Wissenschaftler-Nutzung, § 60h	47
E.	§ 60d UrhG, Text und Data Mining	48
I.	Objekte des Text- und Dataminings: „Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial)“	49
II.	Zugang	49
III.	Rechtmäßigkeit des Zugangs zum Ursprungsmaterial	50
IV.	Erstellung des Korpus	52
1.	Was ist ein „Korpus“?	52
2.	Korpuserstellung und Urheberrecht	53
3.	Datenbankinhalte als Teile des „Korpus“	54
V.	Auswertung des Text- und Datenkorpus	59
VI.	Öffentliche Zugänglichmachung des Korpus für die wissenschaftliche Forschung, § 60d Abs. 1 Nr. 2	60
1.	Öffentliche Zugänglichmachung	60
2.	Korpus-Löschpflicht der Forschenden	61
VII.	Erlaubnis zur Übermittlung an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen Bildungseinrichtungen	61
1.	„Übermittlung“ zur Aufbewahrung	62
VIII.	Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen	62
IX.	Quellenangabe	63
X.	Vergütung	63
F.	§ 60e UrhG, die neue zentrale Norm für die Bibliotheksbefugnisse	64
I.	Vergleich der in § 60e enthaltenen Bibliotheks-Befugnisse bis zum 28.2.2018 und danach	64

II.	§ 60e Abs. 1: Kopien in Bibliotheken	66
	1. Werke aus dem „Bestand“	67
	2. Verhältnis zu weiteren Normen	68
	3. Vervielfältigungszweck und Vergütung	68
	4. Näheres zu den Zwecken der Vervielfältigung nach § 60e Abs. 1	69
III.	Die Schranke für die körperliche Nachnutzung von Kopien, § 60e Abs. 2 UrhG	70
	1. Erlaubnis des „Verbreitens“	71
	2. Erlaubnis des „Verleihens“	72
IV.	§ 60e Abs. 3: Verbreiten für Zwecke der Ausstellung und Dokumentation	75
V.	Wiedergabe von Bibliothekswerken auf Terminals, § 60e Abs. 4 UrhG	75
	1. „Bestand“ und Lizenzierung	76
	2. Anfertigung der Kopie für die Terminal-Anzeige (Annexkompetenz), auch mit Indexierung	78
	3. (Simultan)-Zugriffe auf den Terminals in den Räumen der Bibliothek	79
	4. Anschlusskopien und deren Begrenzung	79
	5. Vergütung	84
VI.	§ 60e Abs. 5 UrhG, „Übermittlung“ (Kopienversand)	85
	1. Einzelbestellung	86
	2. Gegenstand des Kopienversands	87
	3. „Zu nicht kommerziellen Zwecken“	92
	4. Fernleihe als „Übermittlung“ i. S. d. § 60e Abs. 5?	93
	5. Kopienversand/Campuslieferdienste als „Übermittlung“?	94
	6. Vergütung	95
	7. Was hat Vorrang: Vertragsklausel oder Gesetz (§ 60 g UrhG)?	95